OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200259/6/BMa

Datum:
Linz, 11. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann in dem beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, nach Vorlage des erstinstanzlichen Aktes BHFR/922060019136 geführten Verfahren den

B E S C H L U S S

I. Der erstinstanzliche Akt BHFR/922060019136 wird an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt weitergeleitet.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Schreiben „Beschwerdevorlage nach Vorlageantrag“ vom 21.04.2023, BHFR/922060019136/22, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt der erstinstanzliche Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Im Vorlageschreiben wurde angeführt: „Straferkenntnis vom: 01.02.2023
Eingang Rechtsmittel: Beschwerde am 08.03.2023, Vorlageantrag am 12.04.2023“.
Der genannte Vorlageantrag war im erstinstanzlichen Akt nicht auffindbar.
Das durch die Vorlage beim LVwG OÖ anhängige Verfahren wurde mit weiteren der Antragstellerin betreffenden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.
Anlässlich der Verhandlung konnte die Antragstellerin keine weiteren Angaben zum Vorlageantrag machen. Eine Anfrage bei der Behörde hat ergeben, dass auch in den bei der Behörde aufliegenden Unterlagen kein Vorlageantrag enthalten ist.
Ein im Akt einliegender Wiedereinsetzungsantrag gem. § 71 AVG ist an die erstinstanzliche Behörde gerichtet, bezieht sich auf eine im erstinstanzlichen Verfahren versäumte Frist und wurde – nach Aussage der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung beim LVwG - bereits von der Behörde behandelt.

Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, der Aussage der Antragstellerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG und der Mailmitteilung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27.11.2023 ergibt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Nach der Judikatur des VwGH vom 13.12.2021, Ra 2021/04/0190, ist den Verwaltungsgerichten durch die subsidiäre (sinngemäße) Anwendbarkeit des § 6 AVG (siehe § 17 VwGVG 2014) die Möglichkeit eröffnet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle (die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges VwG sein kann) durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinne des § 31 Abs. 2 VwGVG 2014 weiterzuleiten.

3. Für eine Kontrolle des behördlichen Handelns ist das LVwG OÖ u.a. im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zuständig. Weil ein Vorlageantrag zwar im Vorlageschreiben angeführt wurde, ein solcher aber nicht auffindbar war und keine Partei diesbezüglich Auskunft geben konnte, war kein Vorlageantrag vorhanden über den vom LVwG OÖ zu entscheiden war. Der im Akt einliegende Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist an die erstinstanzliche Behörde gerichtet, bezieht sich inhaltlich auf eine im Behördenverfahren versäumte Frist und ist daher nicht als Rechtsmittel, über das vom LVwG zu entscheiden ist, zu qualifizieren.

In Entsprechung des gesetzlichen Weiterleitungsauftrages wurde der erstinstanzliche Akt daher gem. § 6 AVG an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, als zuständige Behörde, weitergeleitet.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Bergmayr-Mann